

Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 29

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und dadurch unnöthigerweise die Sache komplizirt, so erzeugt dasselbe anderseits einen großen Mangel darin, daß es für das Verhalten einer auffällig in Kette ausgebrochenen Jägerdivision keine Vorschriften aufweist und somit einen Theil der Mannschaft gleichsam dem Feinde preisgibt, der bei richtiger Verwendung zur Unterstützung des Bataillonscarre Wesentliches beitragen kann.

Das neue, provisorische Reglement ist in dieser Beziehung vollkommener. Es schreibt vor, daß im Augenblick der Carréformation die in Tirailleurkette ausgebrochene Jägerkompagnie für sich die Masse (Klumpen) bilde, wenn sie sich in ihrer Aufstellung an einen natürlichen Stützpunkt lehne oder in der Nähe einen solchen erreichen könne; in dieser Stellung soll dieselbe das Feuer des Carré durch gut gezielte Schüsse auf den Feind unterstützen. Wäre die Jägerkette aber ganz in der Nähe des Bataillons, oder fände sie keinen Anlehnungspunkt, so müßte sie sich rasch auf die Ecken des Carré, wenn möglich auf die rückwärtigen, begeben und dort die Masse bilden. Diese Vorschriften sind sehr zweckmäßig, allein mit der weiteren Anordnung des neuen Reglements sind wir nicht einverstanden, daß nämlich die Schützen aus dem Klumpen schon in größere Entfernung auf die feindliche Kavallerie schießen und sie beunruhigen sollen. Wenn man bedenkt, wie schwierig es hält, die Soldaten und namentlich Milizen vor allzu frühzeitigem Losbrennen der Gewehre zu bewahren, so wird man auch einsehen, daß diese Schüsse aus den rückwärtsstehenden Klumpen nicht nur die Kommandowörter der befehlenden Offiziere überhören, sondern auch unaufhaltsam das Feuer einer ganzen Front nach sich ziehen würden und dadurch leicht das Verderben des ganzen Carré herbeiführen könnten, denn der Kommandant wäre des Mittels beraubt, den erst nachfolgenden Choc der Kavallerie mit nachdrücklichem Feuer zu empfangen.

Es ist aber noch aus einem andern Grund nicht rathsam, die an den hintern Ecken stehenden Jäger feuern zu lassen. Die ansprengende Reiterei ist nämlich durch die vordere Front stets mehr oder minder maskirt und da die Massen ziemlich nahe am Bataillonscarre stehen, so ist die Gefahr vorhanden, daß im Eifer des Gefechts unsere eigenen Leute durch die Jäger gefährdet würden, das müßte, wie bekannt genug ist, höchst demoralisirend wirken.

Nach unserm Dafürhalten sollte man es von den Umständen abhängig machen, ob wir die Klumpen an den vordern oder rückwärtigen Ecken des Carré aufstellen sollen.

Kommt die Jägerabtheilung in guter Verfassung und frühzeitig genug beim Bataillon an, so daß sie noch vor dem Anprall der Reiterei einen festen Klumpen bilden kann, so soll sie sich auf den vordern Ecken des Carré in Masse formiren, wo sie zwar mehr gefährdet ist, aber auch wirksamer am Kampfe Theil nehmen kann. In dieser Stellung sind nämlich sowohl die scharfen und am meisten ausgesetzten Ecken des Carré gedeckt, als auch vor der Angriffsfront ein Kreuzfeuer ermöglicht. Aber

auch hier würden wir dem Klumpen kein selbstständiges Feuer gestatten, theils wegen der schon berührten Gefahr, das Carréfeuer zu zersplittern, theils weil gerade in einem solchen Kreuzfeuer von Seite des Klumpen, das gleichzeitig mit dem Frontalfeuer in den Feind einschlägt, von erschütternder Wirkung auf die Angreifer sein müßte.

Kommt dagegen die Jägerabtheilung verwirrt oder zu spät beim Bataillon an, um auf den vordern Ecken noch vor Ankunft der Kavallerie mit Ruhe die Massen zu bilden, so begibt sie sich auf die hintern Ecken, um dort, besser geschützt, sich zu sammeln und in Klumpen zu formiren. Hier müßte sie aber ruhig bleiben und könnte nicht am Feuergefecht Theil nehmen, es sei denn, die Reiterei gerathe durch eine Schwenkung in besonders günstige Schußlinie der Masse, was dann eintreffen könnte, wenn ein Reiterzug vom Carréfeuer erschüttert, umwendet, um einem zweiten Trupp Platz zu machen, oder wenn ein solcher vor der Front ausweichen würde und die Flanke des Carré zu erreichen suchte. Es wäre unter Umständen auch möglich, die Klumpen, die sich auf den hintern Ecken des Carré formirt haben, auf die vordern Ecken marschiren zu lassen, wo dieselben ihre gute Wirksamkeit in vollem Maße auszuüben Gelegenheit hätten, wie wir vorhin berührt*).

Wenn diese Ergänzungen zu den durch das Reglement von 1847 gegebenen Vorschriften hinzugefügt und damit in Einklang gebracht werden, so erhalten wir ein Carré, das allen Anforderungen der Widerstandsfähigkeit und Einfachheit Genüge leistet und auf das wir uns, wenn es nach Gebühr eingeübt wird, in der Stunde der Gefahr ruhig verlassen dürfen.

Schweiz.

St. Gallen. (Schluß.) Einen weitem Verhandlungsgegenstand bildet der Vorschlag der Kommission, beim Großen Rathe des Kantons darum einzukommen, es wolle derselbe auf den Gesetzesvorschlag vom 13. Mai 1856 über einige Abänderungen des Militärgesetzes vom 6. Mai nicht eintreten.

* Hier gerathen wir auch wieder mit dem neuen Reglemente in Widerpruch, da es, wo immer möglich, die Klumpen auf der rückwärtigen Front formiren will. In der Regel wird es wohl leichter sein, die Jäger auf der hintern Front zu sammeln, als schon vor der bedrohten Front aufzubalten. Auch wäre es zur Vermeidung von Gekläm und Verwirrung nicht rathsam, eine beinahe zersprengte Kompagnie vor der angegriffenen Front zu sammeln; deswegen schlagen wir für diesen Fall die Sammlung auf der hintern (der angegriffenen entgegengesetzten) Front vor, wo die Jäger durch das Carré geschützt sind. Da aber auf diesem Platze die Klumpen beinahe keine Wirksamkeit haben, dagegen auf der vordern Front eine sehr schöne, so ist es zweckmäßiger, die Massen auf der vordern Front zu formiren. Dazu bedarf es aber eines geordneten Eintreffens der Jäger beim Bataillon. Das die Begründung der von uns vorgeschlagenen Aufstellung der Jägerklumpen.

Dieser Vorschlag wird mit Einmuth zum Beschluß erhoben, nicht etwa, weil das Gesetz von 1832 vollkommen wäre, — gegenheils wurden schreiende Uebelstände des jetzigen Systems der Wiederholungskurse z. B. und andere aufs Schlagendste nachgewiesen, sondern gerade weil der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes nicht viel Besseres, ja sogar zum Theil Schlimmeres als das bisher Bestandene (so z. B. Beschränkung der Kompetenz des Oberinstructors) bringt, und namentlich weil wesentliche Abänderungen in der Armee-Organisation durch die Bundesversammlung bevorstehen dürften und dann natürlich hier abermals das kantonale Gesetz darnach modifizirt werden müßte.

Endlich wird der Versammlung die Eingabe des Kleinen Rathes dd. 17. Mai v. J. an den Bundesrath mitgetheilt, welche für Vereinfachung und größere Centralisation im Militärwesen sich ausspricht, und im Dezember v. J. in diesem Blatte schon ein Mal nähere Erwähnung gefunden hat.

Sehn Kantone haben sich bis jetzt über dieselbe erklärt, und zwar stimmten Graubünden, Unterwalden D. M. und N. W. bei; Freiburg in folgenden Punkten: Wahl und Befolgung der Infanterie-Instructoren durch den Bund gleich denen der Spezialwaffen; die Militärschulen der Infanterie sollen nach Art derjenigen der Spezialwaffen eingeführt werden; der erste Unterricht der Spezialwaffen soll vom Bunde getragen werden als rein eidgenössisch; zu den Wiederholungskursen sollen nur die 5—6 jüngsten Jahrgänge berufen werden, die ältern, die schon $\frac{3}{4}$ Wiederholungskurse gemacht haben, sollten genügend instruiert sein, um in die Reserve übertreten zu können. Von Vereinfachung der Distinktionszeichen will Freiburg nichts wissen, andere Punkte der Uniformirung berührt es nicht. Aargau will 1) Vereinfachung und praktischere Gestaltung des Uniformwesens; 2) Uebernahme des Vorunterrichts der Spezialwaffen durch den Bund. Baselland will 1) gegenwärtig an's Uniformirungswesen noch nicht Hand anlegen, sondern erfahren, was die kriegführenden Staaten als durch die Erfahrung bewährt bei sich einführen; 2) auch die ältern Jahrgänge den ganzen Wiederholungskurs machen lassen, weil sonst Störungen im Kurse eintreten, die Sparsamkeit hier auf Kosten der Diensttauglichkeit geübt würde und andererseits der Zeitgewinn für die Leute höchst unbedeutend wäre; 3) Vollständige Uebernahme des Militärunterrichts durch den Bund. Weist namentlich auf die Stellung der Infanterie-Instructoren in kleinen Kantonen hin. Tessin stimmt bei. Waadt, „bien loin de pouvoir l'appuyer, se voit dans la nécessité de s'y opposer de toutes ses forces.“ Neuenburg stimmt bei. Klagt ebenfalls über die Mühe, welche es habe, tüchtige Infanterie-Instructoren sich zu erhalten. In der französischen Schweiz halte man aber darauf, daß die Epauletten beibehalten werden; „il faut bien laisser cette compensation pour tout le dévouement que le service militaire exige“; für die „suppression totale du frac“. Zug für Ersetzung des Fracks durch Kaput mit Aermelweste oder kurzem Waffenrock; für Beibehaltung der Offiziersdistinktionen; für Stellung und Befolgung der Infanterie-Instructoren durch den Bund, gegen weitere Centralisation. Thurgau endlich hält im gegenwärtigen Moment eine einläßliche Behandlung des Gegenstandes der grö-

ßern Centralisation durch die Bundesbehörden noch nicht für geeignet, ohne seine Ansicht darüber auszusprechen, ist dagegen mit den Ansichten über Vereinfachung der Uniformen einverstanden.

Den Schluß der Traktanden bildeten häusliche Angelegenheiten; so wurde u. A. für den aus dem aktiven Militärdienste ausgetretenen Herrn. Major Seifert nach Ablehnung des Herrn Stabsmajor Bruderer Herr Major Hefsti, Waffenkommandant der Artillerie, als Präsident des Vereins gewählt.

Spät konnte man sich erst den leiblichen Genüssen der Tafel zuwenden, verplauderte dann wenige Stunden in Ernst und Scherz, zog vaterländische und soldatische Gesänge zu Ehren, und vernahm ein wohlgemeintes Abschiedswort des abtretenden Präsidiums, des um den Verein sehr verdienten Herrn Major Seifert, unentwegt fortzufahren in dem Streben auf Wahrung und Hebung der militärischen Interessen des Kantons, sich nicht einschüchtern und abschrecken zu lassen durch bisherigen geringen Erfolg bei der obersten Behörde, und durch die allerdings großen Opfer, die vom St. Gallischen Offiziere gefordert werden, sondern stets fortzumandeln auf dem eingeschlagenen Pfade, auf daß wir unsere Pflicht gegenüber dem Kantone und dem schweizerischen Vaterlande erfüllen!

Zürich. Der Regierungsrath hat dem Herrn Oberst Fierz die nachgesuchte Entlassung als Kantonaloberst unter bester Verankerung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste erteilt. Herr Fierz trat schon 1807 in Dienst, diente also 50 Jahre. Er diente von der Pike auf und befehligte unter Anderem 1813 als Hauptmann die Grenadierkompagnie bei Glisau, welche im Unmuth darüber, daß man die Neutralität nicht behauptete, die Gewehre zerbrach. Seit 1832 war er Oberst und von da an bis 1840 Kommandant der Landwehr. (Eidg. Z.)

Heldenbuch der Schweiz.

Herausgegeben

und dem Vaterland und seiner Armee gewidmet
von **Jakob Kübler.**

Mit einem Umschlag, welchen eine lithographirte Abbildung: „Der Tod Winkelried's“ und das sehr gelungene Portrait des Generals Dufour ziert. Preis Fr. 2. 50.

Der „schweizerische Handelscourier“ fällt über obige Schrift folgendes Urtheil:

„Dem Vaterlande und seiner Armee gewidmet ist bei Steiner in Winterthur ein „Heldenbuch der Schweiz“ erschienen, von Jakob Kübler verfaßt und herausgegeben. Es umfaßt eine Auswahl großer, durch die Dichtkunst verherrlichter Thaten aus der alten Schweizergeschichte, wie sie in der Erinnerung unseres Volkes leben, um es zu jeder Macheiferung zu entflammen. In welcher Form auch solche Geschichte geboten werden mag, Poesie oder Prosa, sie bleibt stets willkommen, wenn sie nur nie die Mahnung verfehlt, daß der Enkel auf dem blutgedüngten Opferfelde der Väter nicht erschlaffen soll. Wir wollen indessen den auch in diesem Werke vorkommenden Begriff: „Armee“ auf das ganze Schweizervolk anwenden wissen. Jeder Schweizer ist Soldat. Es ist unflug und unrecht, hier eine Art exclusive Benennung für die ersten Auszüge einzuführen. Und — wenn es zum Aeußersten kommen sollte, — kämpft nicht Alles mit? Der Kampf der Geister, gilt der Nichts? Ohne ihn kein Sieg der Waffen. Wir empfehlen übrigens dieß Heldenbuch der Schweiz unsern Freunden aufs Wärmste.“

Winterthur, im März 1857.

Steiner'sche Buchhandlung.